

## **Satzung**

### **„Universitätsverein Fürth e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Die in der beigefügten Namensliste aufgeführten Unterzeichner sind Gründungsmitglieder des „Universitätsverein Fürth e.V.“. Dieser ist beim Amtsgericht Fürth – Registergericht – zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, wonach er dann die Bezeichnung „eingetragener Verein (e.V.)“ führt.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wilhelm Löhe Hochschule, Merkur Straße 41, 90763 Fürth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Zielrichtung des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nach Maßgabe von § 3 selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere
  - a.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Forschungstätigkeit der Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth, sowie der Präsentation der Forschungs- und Leistungsergebnisse.
  - b.) die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Studentenhilfe, insbesondere durch Gewährung von Stipendien, Gewährung von Zuschüssen an studentische Einrichtungen und Förderung der Teilnahme von Studenten an Hochschulveranstaltungen wie auch wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Verbindung zu den Absolventen der Hochschule
  - c.) die Förderung zur Gründung der Wilhelm Löhe Universität.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen die Aufnahme anderer als der in Abs. 2 genannten Aufgaben beschließen, soweit hierdurch nicht die Gemeinnützigkeit nach Abs. 1 beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche und sonstige finanzielle Zwecke. Er ist ausschließlich selbstlos und fördernd tätig. Die Einnahmen des Vereins, Spenden und sonstige Mittel, dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder die Vorstandsmitglieder noch die übrigen Mitglieder erhalten in irgendeiner Form Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins als Erstunterzeichner dieser Satzung sind namentlich in der beigefügten Liste aufgeführt.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen sein, bei denen davon auszugehen ist, dass über sie eine Förderung des Vereinszweckes erfolgen wird. Über die Aufnahme als Mitglied auf schriftlichen Antrag hin entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Firma / juristischen Person oder sonstige Auflösung der Vereinigung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand per Einschreiben mit Rückschein abzugeben ist. Der Austritt aus dem Verein wird dann jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, welches zugleich das Geschäftsjahr darstellt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, jedes Mitglied, auch Gründungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes (§ 8) aus wichtigem Grund auszuschließen. Ein solcher wichtiger Grund

liegt unter anderem dann vor, wenn das Mitglied

- a.) dem Zweck des Vereins entgegenarbeitet, insbesondere, wenn es das Ansehen des Vereins oder seine Aufgaben oder Zielsetzungen beeinträchtigt;
- b.) über seine Postanschrift nicht mehr ermittelt werden kann.

Über einen Ausschluss entscheidet ausschließlich der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder, bei einem Mitglied des Vorstandes jedoch ohne dessen Mitwirkung und unter Beteiligung der Mitgliederversammlung, welche auch über die Abberufung aus dem Vorstand zu befinden hat.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, durch persönlichen Einsatz und durch entsprechende Geld- oder Sachspenden die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens pro Jahr

100 Euro für Einzelpersonen

500 Euro für Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen

20 Euro für Studierende.

Ehrenmitglieder sind i.d.R. beitragsfrei, haben aber die Rechte der Mitglieder.

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

- (2) Über die Änderung der Beitragshöhe und weitere Festlegungen hierzu beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung. Sie befindet auch über die Fälligkeit, also über den Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand entscheidet (§ 8 Abs. 2), durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt. Diese ist namentlich zuständig für:
- die Aufnahme weiterer Vereinsaufgaben,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - die Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Überwachung der Vereinsverwaltung,
  - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Überwachung, dass sämtliche Maßnahmen des Vereins der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- (2) Während eines jeden Geschäftsjahres hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Ladungsfrist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Zusammen mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung ist auch per Email zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen oder wenn durch Ausscheiden von Vorstandmitgliedern dieser Platz neu zu besetzen ist.

Wahlvorschläge sollen möglichst schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Vorschläge bei der Wahlversammlung sind möglich.

- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder erschienen sind. Eine Vertretung ist nur unter Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht und nur durch Mitglieder des Vereins zulässig.

- (5) Wird die Mitgliederversammlung wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder über den betreffenden Gegenstand beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung hierzu muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat dabei jeweils eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für § 2 Abs. 3.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, und zwar vom Schriftführer, welches dann von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und zur Einsicht für die Mitglieder in der Verwaltung der Wilhelm Löhe Hochschule aufbewahrt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Schatzmeister,
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse, die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den sonstigen Vereinseinrichtungen.

gen und –organen soll einvernehmlich erfolgen.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorsitzenden zusammen mit dem anderen Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Jede Vorstandssitzung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch per Email möglich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand wird, jeweils auf die Dauer von vier Jahren, erstmalig durch die Gründungsversammlung berufen und sodann durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt für den Rest der Amtszeit die Nachwahl eines nachrückenden Vorstandmitgliedes durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (7) Über Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind ein schriftlicher Rechenschaftsbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht des Schatzmeisters zu erstatten. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei aus den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder durch eine externe Kassenprüfung.
- (9) Ein Ausscheiden aus dem Amt eines Vorstandsmitglieds ist durch Tod, Suspendierung vom Amt wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Rücktrittserklärung muss vom Vorstand angenommen werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden oder des Schatzmeisters erfolgt eine Nachwahl

durch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, die binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden einzuberufen ist.

(10) Für Wahlen, Abwahlen und Nachwahlen zum Vorstand gilt folgendes:

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung, also nicht geheim. Wird Stimmengleichheit festgestellt, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

## **§ 9**

### **Kreis der Absolventen**

- (1) Der Verein fördert die Verbindung zu den Absolventen der Hochschule.
- (2) Der Vorstand stellt für die Absolventen gemäß der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus den Einnahmen des Vereins Mittel zur satzungsmäßigen Verwendung bereit.

## **§ 10**

### **Regionalgruppen**

- (1) Zur besseren Anbindung des Freundeskreises in der Region können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem Bereich für die Ziele des Vereins und informieren den Vorstand über die besonderen Anliegen und Probleme ihres Gebietes.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt einen Sprecher. Im Übrigen regelt sie im Rahmen der Satzung Organisation und Verfahren selbst.
- (4) Die Sprecher der Regionalgruppen können zu Sitzungen des Vorstandes geladen werden. Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den Regionalgruppen.

## **§ 11**

### **Auflösung und Zweckwegfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau, Körperschaft des öffentlichen

Rechts, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Gemäß anhängender Unterschriftenliste ist diese Satzung von den Gründungsmitgliedern am .....2013 einstimmig beschlossen worden. Sie tritt mit der rechtsgültigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Der Vorstand des Vereins:

.....	.....
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
.....	.....
Schiffführer	Schatzmeister
.....	.....
Beisitzer	Beisitzer
.....	.....
Beisitzer	Beisitzer
.....	
Beisitzer	

**Anmerkung:**

Der Satzung ist eine Unterschriftenliste zur Gründung des „Universitätsverein Fürth e.V.“ beizufügen. In dieser Unterschriftenliste sind die Gründungsmitglieder gemäß Gründungsversammlung aufzuführen.

Name, Vorname — Titel, Funktion — Adresse, Telefonnummer, Email — Unterschrift